

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Wortprotokoll

30. Sitzung

Berlin, Montag, den 6. November 2006, 11.30 Uhr

10557 Berlin, Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal 4.900

Vorsitz: Abg. Gerald Weiß (Groß-Gerau) (CDU/CSU)

Tagesordnung

Einziges Tagesordnungspunkt 425

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten (BT-Drucksache 16/2922)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 16(11)417

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Rechtsausschuss, Finanzausschuss

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

CDU/CSU

Brauksiepe, Dr. Ralf
Lehrieder, Paul
Müller (Erlangen), Stefan
Weiß (Groß-Gerau), Gerald
Weiß (Emmendingen), Peter

SPD

Amann, Gregor
Brandner, Klaus
Grotthaus, Wolfgang
Hiller-Ohm, Gabriele
Kramme, Anette
Krüger-Leißner, Angelika
Lösekrug-Möller, Gabriele
Mast, Katja

FDP

Haustein, Heinz-Peter
Kolb, Dr. Heinrich Leonhard

DIE LINKE

Dreibus, Werner
Kipping, Katja

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ministerien

Fischer, MDin Dr. Cornelia (BMAS)
Kasten, RDin Susanne (BPA)
Neye, MR Dr. Hans-Werner (BMJ)

Fraktionen

Baumann, Dr. Arne (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Baumgartner, Rosina (SDP-Fraktion)
Kretz, Jürgen (CDU/CSU-Fraktion)
Schäfer, RD Dagmar (FDP-Fraktion)
Wischmann, Manuela (Fraktion DIE LINKE.)
Wollschläger, Frank (CDU/CSU-Fraktion)

Bundesrat

Wenzel, MRin Dr. Rita (BB)

Sachverständige

Balders, Dr. Sven-Frederik (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)
Frick, Prof. Dr. Bernd
Hawreliuk, Heinz
Kempfen, Prof. Dr. Otto Ernst
Nagel, Prof. Dr. Bernhard
Thannisch, Rainald (Deutscher Gewerkschaftsbund)
Thüsing, Prof. Dr. Gregor
Vitols, Dr. Sigurt
Wolf, Roland (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

30. Sitzung

Beginn: 11.30 Uhr

Einziger Tagesordnungspunkt

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten (BT-Drucksache 16/2922)

Vorsitzender Weiß: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf Sie herzlich zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales begrüßen. Ich hoffe, dass sich die Abgeordnetenreihen noch etwas komplettieren. Ich begrüße insbesondere unsere Sachverständigen. Gegenstand dieser Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedsstaaten (BT-Drs. 16/2922). Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf A-Drs. 16(11)429 vor. Von Ihnen, den hier anwesenden Verbänden, Institutionen und Sachverständigen wollen wir hören, wie Sie den vorliegenden Gesetzentwurf beurteilen.

Zum Ablauf der Anhörung darf ich noch sagen, wir wenden das so genannte "Berliner Verfahren" an, seit Jahren erfolgreich praktiziert. Danach wird die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 90 Minuten nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragesteller nach jeder Frage nach dem Prinzip: eine Frage, eine Antwort. Ich bitte darum, dass die angesprochenen Sachverständigen auf die einzelnen Fragen direkt antworten, um die knappe Zeit möglichst effektiv zu nutzen. Es sollten möglichst präzise Fragen gestellt werden, die konkrete und nach Möglichkeit knappe Antworten zulassen. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangs-Statements der Sachverständigen nicht vorgesehen, hierzu dienen ja im Übrigen die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen. Schließlich noch der Hinweis, dass es heute am Ende der Befragungsrunde eine freie Runde von 14 Minuten geben wird, in der Fragen aus allen Fraktionen noch einmal an die Sachverständigen gerichtet werden können.

Ich begrüße die Sachverständigen nun noch einmal im Einzelnen: für den Deutschen Gewerkschaftsbund Herrn Rainer Thannisch, für die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Herrn Roland Wolf und Herrn Dr. Sven Frederik Balders. Als Einzelsachverständige begrüße ich die Herren Prof. Dr. Bernd Frick, Prof. Dr. Bernhard Nagel, Dr. Sigurt Vitols, Prof. Dr. Otto-Ernst Kempen, Heinz Hawreliuk und Prof. Dr. Gregor Thüsing.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Ich bitte die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion, nunmehr ihre Fragen zu stellen.

Abgeordneter Dr. Brauksiepe (CDU/CSU): Liebe Kolleginnen und Kollegen, diese Anhörung findet auf gemeinsamen Wunsch aller Oppositionsfraktionen statt. Ich erlaube mir den Hinweis, eine Oppositionsfraktion hat sich offenbar

das just-in-time-Prinzip für heute vorgenommen. Die werden erst offenbar zum eigenen Fragerecht erscheinen. Deswegen begrüße ich besonders herzlich die anwesenden Oppositionsvertreter.

Ich möchte eine Frage an die Vertreter von BDA und DGB stellen. Wir haben es hier mit einer Umsetzung europarechtlicher Vorgaben zu tun. Ich hätte gern von Ihnen Beiden gewusst, ob nach Ihrer Einschätzung durch diese Umsetzung, wie wir sie hier vornehmen, in irgendeiner Form Investitions- und Standortverhalten bzw. Standort- und Investitionsentscheidungen von fusionierenden Unternehmen beeinflusst werden.

Vorsitzender Weiß: Vielen Dank, Herr Kollege. Zunächst bitte für die BDA Herr Roland Wolf.

Sachverständiger Wolf (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Vielen Dank, Herr Brauksiepe und Herr Vorsitzender. Also, dass Mitbestimmung nicht nur - um es einmal vorsichtig zu formulieren - ein Standortvorteil ist, ist mittlerweile bekannt. Kein anderes Land in Europa hat diese tiefe Mitbestimmung, wie wir sie haben. Kein anderes Land in Europa wird diese Mitbestimmung niemals übernehmen oder hat das vor. Konkret bedeutet diese Form der Mitbestimmung - wie wir sie haben - insbesondere nach dem Mitbestimmungsgesetz 1976 damit schon einen Standortnachteil, zumindest kann sie sich standortnachteilig auswirken. Die Umsetzung der Verschmelzungsrichtlinie wäre dann gelungen, wenn sie die Flexibilitätsreserven, die in dieser Verschmelzungsrichtlinie vorhanden sind, umsetzen. Das tut die Umsetzung an vielen Punkten nicht. Ich will mich auf § 30 beschränken. Die Vorschrift des § 30 bedeutet im Prinzip immer wieder, wenn die Verschmelzung nach Deutschland hinein erfolgt, einen Rückfall. Einen Rückfall auf die deutsche Mitbestimmung, wenn eine innerstaatliche Verschmelzung auf eine transnationale Verschmelzung folgt. Das wäre weder durch die Richtlinie vorgegeben, noch nach innerstaatlichem Recht notwendig. Vielmehr könnte nach innerstaatlichem Recht in Verbindung mit dem Richtlinienrecht die vereinbarte Mitbestimmung, wie sie eben durch diese Umsetzung auch möglich wird, über die Zeit weiter wirken. Und das wäre ein echter Standortvorteil. Diesen Wegfall dieser Vereinbarung halte ich für höchst kontraproduktiv für den Standort.

Sachverständiger Thannisch (Deutscher Gewerkschaftsbund): Herr Dr. Brauksiepe, von einem Standortnachteil kann meiner Meinung nach gar keine Rede sein. Wir haben, was die sozialökonomische Forschung betrifft, mittlerweile einen sehr guten Literatur- und Forschungsstand, den man zusammenfassen kann unter der Maxime: Es gibt keinen Nachweis für eine negative Mitbestimmung. Es zeigt sich allerdings ein Trend zu positiven Forschungsergebnissen, so dass wir sagen können, Mitbestimmung ist vorteilhaft für die Unternehmen und damit auch für den Standort. Im Übrigen gibt es mittlerweile sehr aktuelle Umfragen unter internationalen Investoren. Das ist einmal Ernst & Jung und das ist die amerikanische Handelskammer in Deutschland. Beide Umfragen kommen unabhängig voneinander zu dem Schluss, dass Deutschland ein bevorzugter Investitions-

standort ist. Auch ein bevorzugter Standort für Holdings, so dass praktisch auch - wenn Sie wollen - die empirische Evidenz hier keinerlei Anhaltspunkte dafür bietet, dass Mitbestimmung nachteilig wirken könnte. Gestatten Sie mir noch einen Hinweis. Wir haben uns einmal die Anzahl der Gründungen von Holdings in Deutschland angeschaut. Es zeigt sich, dass sich seit 1996 die Anzahl der Holdings verdoppelt hat. Dies alles spricht deutlich dagegen, dass wir hier eine nachteilige Wirkung verorten könnten.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU): Ich möchte eine Frage an die beiden Sachverständigen Herrn Dr. Vitols und Herrn Prof. Thüsing richten. Die Verschmelzungsrichtlinie nimmt in Art. 16 Abs. 2 Buchst. a Bezug auf die Mitbestimmung in Ausschüssen und in einem Leitungsgremium. Damit wird neben der Europäischen Gesellschaft und der Europäischen Genossenschaft ein weiterer Baustein für das europäische Mitbestimmungsrecht geschaffen. Meine Frage an Sie ist: Wird Ihrer Ansicht nach eine grundsätzliche Ausweitung des europäischen Mitbestimmungsbegriffs erreicht? Wie beurteilen Sie konkret die im Gesetzentwurf vorgesehenen Umsetzungen nach § 5 Nr. 2?

Sachverständiger Dr. Vitols: Vielen Dank für die Frage. Ich würde auch gerade die Aussage vom DGB unterstützen, dass die Mitbestimmung insgesamt, was der neueste Stand der Forschung zeigt, nicht nachteilig ist für die europäische Wirtschaft. Das sind Einzelstudien, die immer wieder zitiert werden, z. B. die Gordon-Schmidt-Studie, die einen bösen Abschlag zeigt bei der paritätischen Mitbestimmung von ungefähr einem Drittel. Aber diese Studie steht ziemlich alleine da. Die Mehrheit der Studien zeigt entweder keinen Nachteil für die Aktionäre bei der paritätischen Mitbestimmung und sogar Vorteile für die Arbeitnehmer für den ganzen Wohlstand. Die Forschung insgesamt im Vergleich zu anderen europäischen Ländern, die ich kurz aufgeführt habe in meiner Stellungnahme, zeigt generell auch keine nachteiligen Wirkungen der Mitbestimmung in anderen europäischen Ländern. Von daher finde ich keine Unterstützungen in der Wissenschaft für die Aussage, dass die Ausbreitung der Mitbestimmung in Europa einen Nachteil bedeutet. Von daher unterstützte ich die Verhandlungen über die Ausbreitung der Mitbestimmung in Europa.

Sachverständiger Prof. Dr. Thüsing: Herzlichen Dank für die Frage. Ich beginne mein Statement mal nicht mit Bekenntnissen für oder gegen die Mitbestimmung, die im Zweifel auch wenig interessieren. Es ist eine technische Frage an mich gestellt worden. Dazu habe ich meine Meinung. Sie sehen, über die Verweisung der Richtlinie ist der Begriff der Mitbestimmung in der Richtlinie 2001/86 EG maßgeblich. Da schaut man auf Art. 2 Buchst. k. Da werden Sie feststellen, da sind zwei Alternativen. Einmal die Wahrnehmung, Rechtsmitglieder des Aufsichts- und Verwaltungsorgan der Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen. Zweitens: Die Wahrnehmung des Rechts, die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu empfehlen. Im Hinblick auf die Ausschüsse steht da nichts. Insofern ist das eine über das europäische Recht hinausgehende Qualifikation der Mitbestimmung. Auch wenn es nachher darum geht, wann geht es um eine Senkung des Mitbestimmungsstandards. Wenn man das auch zum Maßstab machen würde, würde man einen von der europäischen Richtlinie nicht vorgegebenen Maßstab mit verwenden, was auch unter koalitionsrechtlichen Gesichtspunkten nicht unproblematisch ist. Wenn dann das italienische Recht eine andere Regelung trifft als die deutsche de-

taillierte Regelung in Übereinstimmung mit den europäischen Vorgaben, hat man eine abweichende Begrifflichkeit. Dann kann es in bestimmten Konstellationen zum Normenkonflikt kommen.

Abgeordneter Lehnrieder (CDU/CSU): Meine Frage geht an die BDA. Nach der Verschmelzungsrichtlinie besteht die Möglichkeit, dass die beteiligten Gesellschaften beschließen, unmittelbar die Auffangregelung anzuwenden. Die Verhandlung über die Mitbestimmung mit dem besonderen Verhandlungsgremium wird in diesem Fall entbehrlich. Es gibt jedoch Aufgaben im Sinne der Auffangregelung, die nach der Richtlinie über die Europäische Gesellschaft von einem Vertretungsorgan der Arbeitnehmer wahrgenommen werden müssen. Da die Verschmelzungsrichtlinie im Unterschied zu der Richtlinie über die Europäische Gesellschaft die grenzüberschreitende Information und Konstellation nicht regelt, kann auf das dafür zuständige Vertretungsorgan der Arbeitnehmer nicht zurückgegriffen werden. Jetzt meine Frage: Wie beurteilen Sie vor diesem Hintergrund diese Aufgabenzuweisung an das besondere Verhandlungsgremium in § 25 MGVG?

Sachverständiger Wolf (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Das ist tatsächlich eine problematische Regelung. Wir haben uns lange selber überlegt, ob man auch andere Gremien damit befassen könnte. Im Ergebnis dürfte es sich allerdings um die einfachste und pragmatischste Lösung in diesem Falle handeln. Das ist das Besondere, dem Verhandlungsgremium diese Aufgabe zu übertragen.

Abgeordneter Müller (Erlangen) (CDU/CSU): Meine Frage geht an Herrn Prof. Thüsing. Nach Ihrer Einschätzung, wird mit diesem Gesetzentwurf irgendetwas vorweggenommen, was in der Biedenkopf-Kommission unter Umständen noch als Ergebnis zu erwarten ist?

Sachverständiger Prof. Dr. Thüsing: Erwarten Sie aus der Biedenkopf-Kommission Ergebnisse? Also, die Hoffnung stirbt zuletzt. Das ehrt uns alle. Ich glaube, nein. Wenn sich die Biedenkopf-Kommission auf irgendetwas einigen wird - ich weiß es nicht -, dann glaube ich nicht, dass sie sich hieran orientieren werden. Es ist auch insofern ein anderes Setting, ob man die grenzüberschreitende Verschmelzung betrachtet und regeln muss, die von unterschiedlichen Niveaus der Mitbestimmung ausgeht, oder ob man eine deutsche Regelung findet. Ich glaube, da wird die Kommission klug genug sein, beide Wege auseinander zu halten, um zu sehen, dass das eine nicht 1:1 in die Fußstapfen des anderen gehen kann.

Abgeordneter Dr. Brauksiepe (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, wir sind vollständig informiert und überlassen den nachfolgenden Fraktionen jetzt das Wort.

Vorsitzender Weiß: Vielen Dank. Damit wäre die SPD an der Befragung. Wir folgen diesem ganz normalen Modus und danach ist die SPD dran und zwar Herr Klaus Brandner zunächst.

Abgeordneter Brandner (SPD): Herr Vorsitzender, vielen Dank für die Zuteilung des Wortes. Herr Kollege Brauksiepe hat schon ein bisschen den Vorschlag erarbeitet, eine neue Rangfolge einzuführen. Das wäre auch gar nicht so schlecht. Aber jetzt sollten wir zum Ernst kommen.

Meine Frage richtet sich an Dr. Vitols und Prof. Kempen bezüglich der Auffangregelung. Die Diskussion, die wir hier haben, ist, was gerade Herr Prof. Thüsing vorgeschlagen hat, von dem europäischen Richtlinienentwurf abzuweichen und

letztlich die vorgesehene Auffangregelung zur Unternehmensmitbestimmung zu streichen. Wie sehen Sie die Überlegung? Gibt es bei der Auffangregelung Nachteile für deutsche Unternehmen, die wir im Gesetz vorgesehen haben? Welche Folgen hätte eine beschriebene Abweichung von der europäischen Richtlinie aus Ihrer Sicht?

Sachverständiger Dr. Vitols: Vielen Dank für die Frage. Es geht teilweise in die Richtung der Antwort, die ich gerade gegeben habe. Nach meinen Kenntnissen des Forschungsstandes sehe ich keine deutlichen Hinweise für eine Benachteiligung der deutschen Wirtschaft durch die Auffanglösung, wie es jetzt in dem Gesetzentwurf steht. Ich erlaube mir ein paar Bemerkungen hier. Die Mehrheit der Studien zeigt, dass es keine Nachteile für die Aktionäre bei der paritätischen Mitbestimmung in Deutschland gibt und dass es positive Auswirkungen für die Beschäftigten und für die Gesellschaft insgesamt gibt. Es gibt - wie gesagt - diese eine Studie von Gordon/Schmidt, die immer wieder von den Mitbestimmungsgegnern zitiert wird. Die steht ziemlich alleine da. Die Mehrheit der Studien - man sagt jetzt 4:1 - zeigt, dass es keine Nachteile gibt bei der paritätischen Mitbestimmung. Von daher, wenn es eine Auffanglösung gibt, die die paritätische Mitbestimmung unterstützen würde, sehe ich keine Nachteile für die Wirtschaft, zumindest nach dem Stand der Forschung.

Ein zweites Argument für die jetzige Auffanglösung kommt aus der modernen Spieltheorie, die besagt, dass Verhandlungspartner, die aufsteigen können aus einem Land oder aus einem Spiel, große Vorteile haben. Sie haben viel mehr Verhandlungsmarkt, weil sie aus den Verhandlungen sozusagen aussteigen können. Die haben viel mehr Verhandlungsmarkt als die stärkere Partei. Im Moment ist in unserer globalisierten Welt das Kapital die stärkere Partei. Von daher ist es aus spieltheoretischer Sicht wünschenswert, dass man den schwächeren Partner in Verhandlungen unterstützt und dass man eine starke Auffanglösung haben würde, wie es in dem jetzigen Gesetzentwurf steht.

Sachverständiger Prof. Dr. Kempen: Vielen Dank, Herr Brandner. Die Frage, die an mich gestellt ist, geht ja eher in die juristische Richtung. Ist es möglich oder ist es nicht möglich, eine weitere Einschränkung der Mitbestimmung auf der Grundlage der Richtlinie durchzusetzen, oder wäre davon rechtlich abzuraten? Das ist natürlich eine sehr intrikate Frage, mit der sich eben Herr Thüsing auch schon beschäftigt hat. Herr Thüsing und ich haben uns kurz vorher unterhalten. Er hatte mir gesagt, er schreibe gerade an einem Aufsatz, dessen Überschrift lautet: "Nicht alles, was geht, ist gut". Genauso würde ich hier auf die Frage antworten. Nicht alles, was nach der Richtlinie geht, ist gut und richtig nach dem deutschen Verfassungsrecht für das Mitbestimmungssystem. Die Richtlinie selbst gestattet möglicherweise andere Antworten und andere vielleicht auch erweiterte oder weiter eingeschränkte Umsetzungen auf dem Feld der nationalen Mitbestimmung in Deutschland.

Es gibt heute eine gefährliche europarechtliche Tendenz, generell über die europäischen Grundfreiheiten die nationalen Sozialpolitiken einzuschränken. Das haben wir nicht nur auf diesem Gebiet der Niederlassungsfreiheit, das haben wir auch auf dem Gebiet der Dienstleistungsfreiheit, also den Versuch, generell die Freiheiten der europäischen Verträge zu verwenden, um die Souveränität der nationalen Sozialpolitiken einzuschränken. Das ist eine allgemeine Tendenz, die auch der Gerichtshof vertritt. Dieser Tendenz muss man sich nicht beugen, ihr darf man sich nicht beugen, indem man

Richtlinien extensiv interpretiert. In unserem Fall hier kann man sich dem nicht beugen, weil die Unternehmensmitbestimmung bei uns ja in mehreren zwingenden Gesetzen niedergelegt ist. Diese zwingenden Gesetze nämlich sind gleichzeitig Gegenstand der Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen nach Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes. Es gibt zwar keine Garantie für die geltenden konkreten Formen. Die geltende Ausprägung der Mitbestimmung ist nicht etwa ein unmittelbarer Vollzug der Verfassungsgarantie nach Artikel 9 Abs. 3. Aber gerade auch das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass die Mitbestimmung ein Teil der Regelungen der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen darstellt, welche von Art. 9 Abs. 3 GG insgesamt geschützt werden. Das heißt, wenn Sie mehr Mitbestimmung oder weniger Mitbestimmung gesetzlich zulassen, ändern Sie gleichzeitig auf dem Feld der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen auch den Bereich der Tarifautonomie und damit zugleich die grundrechtlichen Kräfteverhältnisse. Das heißt, überall wo Sie dort eingreifen, greifen Sie insgesamt in das Feld der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ein.

Dass dies im vorliegenden Entwurf nicht geschehen ist, ist sehr weise, denn es handelt sich dabei ja um die Erfüllung einer grenzüberschreitenden Aufgabe, die meines Erachtens hier völlig richtlinienadäquat umgesetzt worden ist. Sie ist aber nicht als Einfallstor für die generelle Änderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen der Bundesrepublik Deutschland gedacht. Stattdessen geht es nur um die Niederlassungsfreiheit, um nicht mehr und nicht weniger. Deshalb sollte man sich daran ausrichten, ohne kurzer Hand ins System der deutschen Grundrechte einzugreifen. Ich glaube, man hat sich hier richtig daran gehalten. Wenn man mehr tun wollte und künftig etwas anderes tun will, dann, Dr. Braukusiepe, kann man sich an die Biedenkopfkommission wenden. Die Antwort hinsichtlich der Frage, was wir von ihr erwarten, ist bei mir allerdings dieselbe wie bei Herrn Thüsing. Vielen Dank.

Abgeordneter Amann (SPD): Meine Frage richtet sich an den DGB. Nach den Regelungen über die Europäische Gesellschaft kann die Europäische Genossenschaft jedes dritte inländische Mitglied in besonderen Verhandlungsgremien, in dem Aufsichtsrat und in dem Verwaltungsrat mit einem Gewerkschaftstreter besetzen. Jeden siebten Sitz nimmt ein leitender Angestellter ein. Ein Vorbild dieser Regelung ist das Mitbestimmungsgesetz von 1976. Halten Sie es für sachgerecht, in dem zu beschließenden Gesetz für die Besetzung dieser Gremien entsprechende Sitzgarantien für Gewerkschaftsvertreter und leitende Angestellte vorzusehen?

Sachverständiger Thannisch (Deutscher Gewerkschaftsbund): Herr Amann, herzlichen Dank für die Frage. Wir halten das für sehr sachgerecht. Diese Regelung orientiert sich an der Tradition des deutschen Mitbestimmungsrechtes, insbesondere an dem Mitbestimmungsgesetz von 1976. Das begrüßen wir sehr. Außerdem begrüßen wir, dass die konkrete Ausformulierung sich am SE-Umsetzungsgesetz orientiert. Damit haben wir auch hier gleiche Regelungen, was auch im Sinne der Rechtssicherheit - eine Verschmelzung stellt ja eine der Gründungsformen der SE dar - sicherlich zu begrüßen ist.

Lassen Sie mich bitte darüber hinaus noch ausführen, dass gerade die Zusammenarbeit von betrieblichen und außerbetrieblichen Arbeitnehmervertretern unserer Meinung nach für die hier auch schon beschriebene produktive Wirkung

der Mitbestimmung mitverantwortlich ist. Es ist wichtig, beide Kompetenzen, beide Ressourcen einzubeziehen. Wir wissen aus der Forschung - es gibt hier eine Studie des Wissenschaftszentrum Berlins für Sozialforschung -, dass von den insgesamt im Aufsichtsrat als wichtig oder als entscheidend betrachteten Wissensarten an sich jede der beteiligten Gruppen in einem Bereich Spitze ist bzw. diesen Wissensbereich am besten abdeckt. Im Bereich der außerbetrieblichen Gewerkschaftsvertreter ist dies der Bereich rechtliches Wissen und politisches Wissen. Und gerade im Bereich eines besonderen Verhandlungsgremiums sind diese Kompetenzen außerordentlich wichtig für die Seite der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Darüber hinaus besitzen die Gewerkschaftsvertreter eine wichtige Rolle im Bereich der Koordination, so dass wir diese Regelung außerordentlich begrüßen. Danke schön.

Abgeordnete Mast (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Prof. Nagel. Mit dem zu verabschiedenden Gesetz wird Artikel 16 der Verschmelzungsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Diese Vorgaben sind nach Artikel 249 Abs. 3 EGV für alle Mitgliedstaaten zwingend zu beachten. Zurzeit tagt parallel die Biedenkopfkommission, deren Aufgabe es ist - ausgehend vom geltenden Recht -, bis Ende 2006 Vorschläge für eine moderne und europataugliche Weiterentwicklung der deutschen Unternehmensmitbestimmung zu erarbeiten. Nun zu meiner Frage: Sehen Sie einen Zusammenhang zwischen den beiden Vorhaben, der es erforderlich machen würde, mit der Verabschiedung dieses Gesetzes solange zu warten, bis die Biedenkopfkommission ihre Arbeit abgeschlossen hat?

Sachverständiger Prof. Dr. Nagel: Vielen Dank für die Frage, die es mir gestattet, auf kurzfristige und langfristige Änderungserfordernisse einzugehen. Kurzfristig besteht spätestens seit dem Sevic-Urteil des EuGH die Notwendigkeit, die grenzüberschreitende Verschmelzung europarechtlich zu regeln. Andernfalls kann diese Verschmelzung nicht identitätswahrend bewerkstelligt werden. Ein unternehmensrechtliches Ziel gilt es also zu verwirklichen. Gleichzeitig hat die Richtlinie beabsichtigt und auch in Vorgaben für die nationalen Gesetzgeber umgesetzt, dass die Mitbestimmung nach dem Vorher-Nachher-Prinzip ebenso zu sichern ist wie bei der Europäischen Gesellschaft, wobei jetzt minimale Ausnahmen mal außen vor bleiben können. Hierbei handelt es sich um eine kurzfristige Umsetzungsnotwendigkeit, die sofort bewältigt werden muss. Wenn man das anders macht, überlässt man die Unternehmen einer rechtlichen Unsicherheit, die sie kaum bewältigen können. Die Unternehmen sind darauf angewiesen, dass sie genau wissen, was jetzt gilt.

Eine ganz andere Frage stellt sich der Biedenkopfkommission. Die Biedenkopf 2-Kommission muss für die Zukunft antizipieren, was alles passieren kann im Bereich der Globalisierung und der Europäisierung der Unternehmen. Hier geht es insbesondere um die Fortentwicklung des nationalen Rechts, bei dem keine grenzüberschreitenden unternehmensrechtlichen Sachverhalte gegeben sind, bei denen aber zum Beispiel betriebliche Sachverhalte zu bewältigen sind, da Betriebe eines Unternehmens in Mitgliedstaaten der EU angesiedelt sind. Da dies eine hochkomplexe Aufgabe ist, die längere Zeit erfordert, sollte man beide Vorhaben strikt voneinander trennen und jetzt sofort zur Verabschiedung kommen. Was die Biedenkopfkommission vorschlagen wird, wissen wir ohnehin nicht. Ich mache da überhaupt keine Prognosen. Ich warte an dieser Stelle ab. Ich würde

aber auf jeden Fall beiden Vorhaben nicht miteinander verknüpfen.

Abgeordneter Grotthaus (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Dr. Nagel. Im Unterschied zur Europäischen Richtlinie - insbesondere zum Artikel 11 - sieht die Verschmelzungsrichtlinie keine ausdrückliche Missbrauchsregelung vor. In Brüssel wurde jedoch die Gefahr insbesondere des Missbrauchs im Zusammenhang mit innerstaatlichen Verschmelzungen, die einer grenzüberschreitenden Verschmelzung nachfolgen, gesehen. Wie wird vor diesem Hintergrund die Regelung des § 30 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung beurteilt, die den Artikel 16 Abs. 7 der Verschmelzungsrichtlinie umsetzt?

Sachverständiger Prof. Dr. Nagel: Vielen Dank für die Frage. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme hierzu Position bezogen, möchte aber diese Position noch einmal kurz mündlich wiederholen. Das Problem bei der grenzüberschreitenden Verschmelzung ist, dass wir noch weniger als bei der SE wissen, wann ein Missbrauch vorliegt. Bei einem unbestimmten Rechtsbegriff ist die Auslegung enorm schwierig. Es war deshalb vertretbar - auch wenn bei meinem Dafürhalten nicht die optimale Regelung geschaffen wurde -, dass der Rechtssetzer auf europäischer Ebene gesagt hat: „Wir schaffen eine pauschale Missbrauchsregelung“. Das heißt, wenn nach der grenzüberschreitenden Verschmelzung eine weitere innerstaatliche Verschmelzung folgt, dann sagen wir ganz pauschal: „Die bestehende Mitbestimmung wird noch 3 Jahre gesichert“. Korrekter Weise müsste ich sagen: „Die bestehende Unternehmensmitbestimmung nach deutschem Dafürhalten.“ Nur damit befasst sich die Richtlinie. Das ist, wie gesagt, eine vertretbare Lösung. Jetzt bieten sich für den nationalen Gesetzgeber bei der Umsetzung der Richtlinie zwei Möglichkeiten. Die erste Möglichkeit ist ein erneutes Verhandlungsverfahren zu eröffnen. Die zweite Möglichkeit ist die, dass der Gesetzgeber das selbst regelt. Wenn ich nach der Praktikabilität frage, dann bin ich dafür, dass der Gesetzgeber für diese Übergangsfrist von 3 Jahren selbst eine Regelung trifft; dies hat er im Regierungsentwurf getan. Deswegen befürworte ich den Regierungsentwurf ohne wenn und aber.

Abgeordneter Brandner (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Hawreliuk. Wir haben ja im Bereich der Europäischen Genossenschaft und der Europäischen Gesellschaft bereits in einem europäischen Vorhaben Verhandlungsregelungen erreicht oder schon praktiziert. Gerade Sie, Herr Hawreliuk, sind daran teilweise beteiligt gewesen. Wie beurteilen Sie vor diesem Erfahrungshintergrund genau die Regelungen, die Dinge also, die wir jetzt gerade aktuell gesetzlich umsetzen wollen?

Sachverständiger Hawreliuk: Ein zentrales Prinzip will ich nochmals festschreiben. Verhandlungen, ohne die die Arbeitnehmerseite eine entsprechende Absicherung für den Fall des Scheiterns hat, sind keine Verhandlungen. Man könnte auch in diesem Fall Fuchs und Gans in einen Stall einsperren und sich dann fragen, wer überleben soll; das hat keinen Zweck. Meine Erfahrungen aus den Verhandlungen bei MAN-SE - in denen wir eine Regelung gefunden haben - war die, dass die Auffangposition ein sehr starkes Pfund war, um die Solidarität auf der Arbeitnehmerseite zu bewerkstelligen, um letztendlich auch mit dem Unternehmen eine Regelung zu erreichen, die auf allen Seiten Akzeptanz gefunden hat. Insofern halte ich die Übertragung wesentlicher Prinzipien aus der SE-Richtlinie auf die Frage der Ver-

schmelzung für durchaus richtig und zweckmäßig. Ich habe in meiner Stellungnahme allerdings kurz darauf hingewiesen, dass ich die unternehmensrechtliche Ebene relativ gut geregelt und gesichert sehe. In der Praxis könnten sich allerdings Fragen ergeben, wie sich die überbetriebliche Mitbestimmung der Betriebsräte im Rahmen eines multinational aufgestellten Konzern bewahren.

Abgeordnete Hiller-Ohm (SPD): Mir ist die gewerkschaftliche Sicht sehr wichtig und deshalb richtet sich meine Frage an den Vertreter des DGB. Können Sie bitte noch einmal ausführen, wie Sie die Verschmelzungsrichtlinie und ihre nationale Umsetzung insgesamt aus gewerkschaftlicher Sicht bewerten?

Sachverständiger Thannisch (Deutscher Gewerkschaftsbund): Herzlichen Dank, Frau Hiller-Ohm, für die Frage. Lassen Sie mich vielleicht kurz ausführen, dass jedes Land in Europa, das über Mitbestimmung verfügt – hierbei handelt es sich um 18 Länder – seine eigene Form der Mitbestimmung etabliert hat. Diese unterscheidet sich nicht nur in Bezug auf die pro-Kopf-Anzahl im Aufsichtsrat oder im höchsten Unternehmensorgan, sondern anhand ganz vieler Kriterien, so dass man sagen kann, keine Form der Mitbestimmung hat sich europaweit durchgesetzt. Es gibt viele verschiedene Formen. Vor diesem Hintergrund empfinden wir den historischen Kompromiss bei der Europäischen Aktiengesellschaft durch eine Verhandlungslösung und mit Aufangeregungen als ausgesprochen gelungen. Als Gewerkschaften haben wir uns sehr dafür ausgesprochen. Bei der Verschmelzungsrichtlinie ist der damals erreichte Standard leicht abgesenkt worden; insbesondere was den Schwellenwert der Auffangregelung betrifft. Dies haben wir kritisiert. Gleichzeitig haben wir aber auch klar gesehen, dass das Engagement der damaligen Bundesregierung überhaupt erst den jetzt vorhandenen Schutz der Mitbestimmung ermöglicht hat. Im Endeffekt haben wir diesem Kompromiss unter veränderten politischen Rahmenbedingungen nachdrücklich zugestimmt. Lassen Sie mich noch grundsätzlich sagen, wir begrüßen ausdrücklich die enge Orientierung des vorliegenden Gesetzentwurfes an dem SE-Umsetzungsgesetz, soweit es die Richtlinie möglich macht. Ich wiederhole mich an der Stelle kurz. Dies dient der Rechtssicherheit, damit praktisch ähnliche Verfahren – wie gesagt, ist die Verschmelzung ja eine Gründungsform der SE – ähnlich geregelt werden. Wie schon Herr Hawreliuk sagte, gibt es mittlerweile eine positive Akzeptanz der Verhandlungslösungen bei der SE.

Auch weitere Unternehmen – hier wäre noch die Allianz zu nennen – haben angekündigt, zu diesem Verfahren kommen zu wollen, so dass wir insgesamt dieses Verhandlungsverfahren als von der Praxis akzeptiert ansehen. Vor diesem Hintergrund sehen wir auch den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die Regelung als gelungen an. Danke schön.

Abgeordneter Grotthaus (SPD): Ich habe noch einmal eine Frage an Herrn Prof. Dr. Nagel; vielleicht auch, weil mir seine Antwort vorhin so gut gefallen hat. Herr Prof. Dr. Nagel, es wird Artikel 16 der Verschmelzungsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Diese Vorgaben sind nach Artikel 249...

... Zwischenruf ...

Ich höre gerade, die Frage ist schon in der Übergangszeit, in der ich noch nicht hier war, gestellt worden. Damit hat sich das erübrigt.

Vorsitzender Weiß: Die Frage hat sich erledigt. Dann wäre jetzt der Kollege Brandner wieder dran.

Abgeordneter Brandner (SPD): Die Frage würde ich auch noch einmal gern aufnehmen. Die Biedenkopfkommission hat ja schon die Aufgabe, auf der Basis des geltenden Rechts Vorschläge zu erarbeiten. Deshalb würde ich doch noch einmal Prof. Nagel ansprechen. Ich sehe ja, dass das eine oder andere hier doch nicht so klar beantwortet worden ist. Wie sehen Sie die Erforderlichkeit, mit der Verabschiedung des Gesetzes solange zu warten, bis die Biedenkopfkommission ihre Ergebnisse abgeschlossen hat? Das ist ja eigentlich die große politische Frage. Sind wir jetzt richtig positioniert, den Rahmen abzuschließen, oder gibt es sachliche Gründe, damit zu warten? Ich habe es immer so verstanden, dass die Biedenkopfkommission die Aufgabe hat, auf der Basis des geltenden Rechts Vorschläge zu erarbeiten.

Sachverständiger Prof. Dr. Nagel: Vielen Dank dafür, dass ich nochmals die Gelegenheit erhalte, hier zwischen kurzfristigen und langfristigen Aufgaben des Gesetzgebers zu differenzieren. Kurzfristig stehen wir vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH zur Niederlassungsfreiheit. Das heißt, es muss eine Regelung gefunden werden für die grenzüberschreitende Verschmelzung, wobei sowohl nach Deutschland hinein eine Regelung stattfinden muss, als auch ein Wahlverfahren zur Verfügung gestellt und ausgestaltet werden muss, wenn aus Deutschland hinaus oder heraus verschmolzen wird. Das ist unmittelbar notwendig. Die Unternehmen brauchen diese Regelungen und Europa hat die Vorgaben für die nationalen Gesetzgeber bereits klipp und klar – vor allem im Artikel 16 der Richtlinie – ausdifferenziert und im Wesentlichen die Lösung gefunden, dass eine Verweisung auf die Europäische Aktiengesellschaft darin enthalten ist. Und jetzt ist es die Aufgabe des Gesetzgebers, diese Vorgaben dieser Richtlinie 1:1 umzusetzen, um den Unternehmen Rechtsicherheit sofort zu verschaffen.

Eine völlig andere Aufgabe hat die Biedenkopfkommission, wenn sie zukunftsbezogen über die Weiterentwicklung der Unternehmensmitbestimmung in Deutschland debattiert, wobei sie da auch europäische Entwicklungen einbeziehen muss. Diese langfristige Aufgabe ist keine Umsetzung von eindeutigen Vorgaben, die aus Europa zu uns kommen, sondern ist eine Abwägung, die sehr sorgfältig diskutiert werden sollte und für die man sich Zeit nehmen sollte. Deshalb nochmals mein Plädoyer: bitte sofort umsetzen. Die Unternehmen brauchen das. Im Hintergrund steht die Rechtsprechung des EuGH zu den Marktfreiheiten und eine eindeutige Vorgabe des europäischen Rechtsetzers.

Zweitens: Biedenkopf sorgfältig diskutieren, wobei ich jetzt sogar unterstellt habe, dass da eine einheitliche oder jedenfalls eine mehrheitliche Beschlussfassung zustande kommt. Wenn das nicht zustande kommt, kann man rückblickend sagen, war es erst recht falsch zu warten, so dass also unter jeder denkbaren Variante die sofortige Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes angemessen erscheint. Vielen Dank.

Abgeordneter Brandner (SPD): Ich möchte in dieser Runde nur noch einmal kurz feststellen, dass ja bereits bei der Einführung dieses Gesetzentwurfes der Bundesregierung im Ausschuss mit Ausnahme einer Partei alle anderen erklärt haben, dass sie dieses Anliegen nicht nur gut finden, das Gesetz gut finden und diesem Gesetz so zustimmen würden. Jetzt haben wir in der bisherigen Anhörung hier erfahren, dass es generell gesehen aus dem Ziel der Rechtsicherheit Sinn macht, das Gesetz so zu verabschieden. Von der Seite her will ich aus meiner Fraktionsicht sagen: Wir haben kei-

ne weiteren Fragen mehr. Wir können das Anliegen der Bundesregierung hier so unterstützen.

Vorsitzender Weiß: Vielen Dank. Damit kommen wir zur FDP – Fragerunde. Herr Dr. Kolb hat sich gemeldet, nein, Herr Hausteil bitte.

Abgeordneter Hausteil (FDP): Die FDP fragt zuerst Herrn Prof. Dr. Thüsing. Gibt es Regelungen, die über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie hinausgehen? Wo werden Ihrer Ansicht nach Spielräume, die die Richtlinie bei der Umsetzung bietet, nicht genutzt?

Sachverständiger Prof. Dr. Thüsing: Herzlichen Dank für die Frage. Lassen Sie mich vorher noch kurz etwas dazu sagen. Die Auffangregelung, wie sie hier formuliert wurde, ist von verschiedenen Seiten gelobt worden. Die wesentliche Entscheidung für die Auffangregelung ist auf europäischer Ebene getroffen worden. Hier hat man - grob gesagt - das Vorher-Nachher-Prinzip gewählt. Ob das so glücklich ist, wage ich zu bezweifeln. Wenn Sie sich daran erinnern, die D'Avignon-Kommission, die das zum ersten Mal in die SE eingebracht hat, hat einen ganz anderen Ansatz, nämlich einheitlich einen bestimmten Prozentsatz für den Fall des Scheiterns der Verhandlungen. Das schien mir auch richtig zu sein, denn aus Arbeitnehmersicht hat kein geringerer als Breit diese Sache ja damals ganz massiv mitgetragen und wollte diesen Kompromiss. Denn er hat gesagt, „wenn ein Engländer mit einem Spanier zusammen verhandelt, dann soll auch da Mitbestimmung herauskommen, wenn keine Verhandlung zu einem anderen Ergebnis kommt“. Das, was wir hier haben, ist das Prinzip, dass die stärkste Mitbestimmung sich durchsetzt. Wenn eben auf verhandlungstheoretische Modelle zurückgegriffen wurde, dann braucht man sich gar nicht so tief in die Spieltheorie hineinzudenken. Welchen Verhandlungsanreiz hat der, der sich einfach nur zurücklehnt und schon das Optimum erreichen wird? Denn dass in einer Verhandlung die Zweidrittel-Mitbestimmung herauskommt, halte ich für wenig wahrscheinlich. Insofern ist diese Verhandlungslösung im Grunde vor einer Auffangregelung, die oftmals wenig Abweichung nach unten dann tatsächlich ermöglichen wird. Vor dem Hintergrund hätte man darüber nachdenken müssen, ob nicht die europäische Möglichkeit, die ja auch die Initiative Spaniens gerade sieht, im Fall der Verschmelzung diese Vorher-Nachher-Regelung genutzt worden wäre. Das hätte man dadurch machen können, dass man eben die dritte Mitbestimmung festgeschrieben hätte. Als Auffangregelung ist das übrigens alles das, was die meisten Kollegen als sinnvolles Ergebnis einer Auffangregelung für den nationalen Bereich propagieren. Das hätte man hier erproben können. Und wo hätte es mehr Berechtigung gehabt als im internationalen Kontext? Denn natürlich gibt es wenig empirische Evidenz dafür, dass Mitbestimmung schädlich ist für einen Investitionsstandort. Aber meine Vorstellung, dass da ein englischer Fusionskandidat ein deutsches Unternehmen und vielleicht ein französisches Unternehmen mit gleichen Bedingungen wählen kann und dann sich aus Liebe zur deutschen Mitbestimmung gerade für das deutsche entscheidet, entspricht zumindest nicht meinen praktischen Erfahrungen, die ich mit Kollegen aus dem Ausland habe. Es gibt, wenn man die ausländischen Perspektive ansieht, immer noch Kollegen, die die deutsche Mitbestimmung für eine Mischung aus Voodoo und Sozialismus halten. Das ist falsch und nicht richtig. Aber die Überzeugungsarbeit, die man da auch – gerade als beken- nender Freund der Mitbestimmung – zu leisten hat gegen- über Ausländern, ist eine erhebliche.

Sie haben mich ganz konkret gefragt, wo greift man über das hinaus, was das europäische Recht gebietet? Da gibt es einiges. Ich wurde schon auf den § 5 Nr. 2 b angesprochen, der ist nicht europarechtlich geboten. Da sollte man sich noch ganz genau überlegen, ob man den nicht herausnehmen will. Bei der Frage der Auffangregelung des § 30 würde ich mich eher kritisch äußern, da das ja eine Sackgasse ist für nationale Verschmelzungen ins Inland hinein. Jeder nächste Schritt würde schon wieder die volle deutsche Mitbestimmung bewirken. Hier sollte man Vertrauen genug haben in die Verhandlungspartner, wiederum den Weg über eine Verhandlungslösung zu gehen. Wenn man die Methode einmal für richtig hält, sollte man sie auch ein zweites Mal für richtig halten. Zum dritten sollte man sich etwas sehr Wichtiges überlegen: Es fehlt momentan eine Regelung dafür, welche Folge die Fehlerhaftigkeit der Verhandlungen hat. Man sollte klarstellen, dass ein fehlerhaft gebildetes „besonderes Verhandlungsgremium“ nicht dazu führt, dass die Gesellschaft nicht eingetragen werden kann. Man sollte also hier genau wie beim Betriebsverfassungsrecht unterscheiden zwischen nichtiger Konstituierung und rechtswidriger Konstituierung. Und wenn sie nur rechtswidrig ist und nicht angefochten wurde, dann sollte das kein Einstellungs- hindernis sein. Das ist für die Praxis eine ganz wesentliche Frage; Sie wissen, was „räuberische Aktionärsklagen“ sind - und auch hier kann man die Eintragung dann eben verzögern, was weder im Interesse der Arbeitnehmer- noch im Interesse der Arbeitgeberseite ist.

§ 27 Absatz 2 schreibt so etwas wie einen Arbeitsdirektor vor: Man soll immer klar sein – dort, wo nicht das Mitbestimmungsgesetz greift, sondern die Drittelmitbestimmung, haben wir keinen Arbeitsdirektor. Es ist die Frage, ob diese Regelung nicht auch etwas zu weit geht. Alles im allem: Man hätte, wenn man mutig gewesen wäre, sich tatsächlich Gedanken darüber machen sollen, wie eine eigenständige Auffangregelung zu konstituieren ist. Ansonsten ist es ein alles in allem gelungenes Gesetz, ein handwerklich gut gemachtes Gesetz. Ich würde mir nur eben die Gedanken machen bei § 5 Absatz 2 Nummer b und § 27 Absatz 2 bei der Eintragung: Dort sind die Erläuterungen zu 6 Absatz 2 ein bisschen missverständlich, ansonsten wird man damit leben können.

Abgeordneter Dr. Kolb (FDP): Gestatten Sie die Vorbe- merkung, dass ich die Erklärungen der Kollegen Dr. Brauk- siepe und Brandner dahingehend verstehe, dass sich CDU und SPD in der freien Runde zurückhalten werden, weil sie ihren Fragebedarf schon gestillt haben. Ich begrüße das sehr, somit bleibt mehr Zeit für die kleineren Fraktionen.

Ich möchte jetzt gerne im Anschluss an das, was Prof. Dr. Thüsing gesagt hat, Herrn Wolf von der BDA fragen: Prof. Dr. Thüsing hat darauf hingewiesen, dass es durchaus Probleme geben kann, Fusionspartner zu finden auf der euro- päischen Ebene, sei es aus Unkenntnis oder sei es auch aus prinzipieller Ablehnung der deutschen Mitbestimmung. Das kann ja auch durchaus auch Einfluss auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmer haben. Wie schätzen Sie denn die Möglichkeiten ein, wo sehen Sie aus der Praxis Probleme? Es scheint mir wichtig, dass wir auch mal die praktische Sicht hier einführen und nicht nur die theoretisch-wissenschaftliche.

Sachverständiger Wolf (BDA): Da muss man erst einmal eines vorwegschicken: Uns drängt, außer der Umsetzungs- frist für die Richtlinie, nichts. Wir haben - Herr Prof. Nagel hat es eben dargestellt - bereits die Entscheidungen des Eu-

ropäischen Gerichtshofes, die uns heute schon ermöglichen, aus Deutschland heraus oder nach Deutschland hinein zu fusionieren. Ich bin immer froh, wenn sich jemand Sorgen darum macht, ob die Unternehmen möglichst schnell von einer Richtlinie Gebrauch machen können - aber in diesem Fall wäre tatsächlich durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes der Umsetzungsbedarf eher gering. Man muss davon ausgehen, dass die Verschmelzungsrichtlinie auch deswegen so überzeitlich schnell umgesetzt wird, weil es um etwas anderes geht. Es geht nicht darum, primär das deutsche Gesellschaftsrecht nach vorne zu bringen, sondern es ist offensichtlich daran gedacht - anstatt unsere Mitbestimmung zu Europa hin zu öffnen, was eigentlich geboten wäre, auch aufgrund der europäischen Rechtsetzung in anderen Bereichen, insbesondere aber auch aufgrund der Rechtsprechung des EuGH -, unsere Mitbestimmung gegen Europa abzuriegeln. Das ist schon einmal der erste grundsätzliche Fehlsatz dieses Gesetzentwurfes.

Ich will nochmals drei Punkte aufgreifen, die teilweise schon angesprochen worden sind: Das ist einmal die Umsetzung der Schutzvorschrift in § 30. Die scheint mir misslungen und die scheint mir auch aus europäischer Sichtweise nicht geboten. Selbstverständlich wäre es dem deutschen Gesetzgeber möglich zu sagen, auch über diese drei Jahre hinaus bleibt es bei dem einmal gefundenen Verhandlungsergebnis, unabhängig davon, was bei Biedenkopf II - das ist heute auch schon mehrfach gefragt worden - herauskommt. Dieses einmal gefundene Verhandlungsergebnis ist gerade im Rahmen der Diskussion um zukünftige Verhandlungslösungen und mehr Flexibilität bei der Mitbestimmung ganz wichtig. Warum soll ein Unternehmen, das dann eine nationale Folgeverschmelzung durchführt, auf das gesetzliche Statut zurückfallen, wo es sich doch gerade mit den Arbeitnehmern geeinigt hat? Ich sehe dafür überhaupt keinen Grund. Ich halte diese Regelung für besonders problematisch und ich gehe sogar noch einen Schritt weiter: Die Richtlinie hätte uns nicht daran gehindert, dass über die drei Jahre hinaus dieses Verhandlungsergebnis sowieso noch weiter bestanden hätte. Das ist der erste Punkt.

Der zweite Punkt ist auch bereits von Herrn Prof. Dr. Thüsing angesprochen worden: Alleine die Begrifflichkeit „Arbeitsdirektor“ und die Ausdehnung dieser Begrifflichkeit über den Bereich des Mitbestimmungsgesetzes von 1976 und der montanen Mitbestimmung hinaus weckt natürlich auch bei internationalen Partnern ungute Erwägung. Ich will gar nicht das ein oder andere Unternehmen hier besonders benennen, aber es gab in letzter Zeit - zumindest in einigen Bereichen - Fälle, in denen die Bestellung von Arbeitsdirektoren gegen die Stimmen der Mehrheit der Anteilseigner als problematisch angesehen worden ist. Insgesamt ist das Gesetz kein Beitrag zur Stärkung unseres Holdingstandorts. Wenn man diesen Standort stärken wollte, dann müsste man andere gesetzliche Regelungen hier verankern, dann wäre es auch von großem Interesse gerade für die Bundesrepublik Deutschland, das monistische System fest zu etablieren über die Europäische Aktiengesellschaft hinaus und dabei dann eine maximale Beteiligung der Arbeitnehmervertreter mit einem Drittel der Sitze in diesem dann einzurichtenden vorzusehen.

Abgeordneter Dreibus (DIE LINKE.): Ich habe zunächst eine Frage an die Professoren Kempen und Nagel: Bei aller grundsätzlich sehr positiven Schätzung dieses Gesetzentwurfes will ich Sie beide noch einmal bitten, etwas dazu zu sagen, ob aus Ihrer Sicht jetzt, wie Prof. Nagel gesagt hat, kurzfristig, dass heißt also zur Umsetzung der Richtlinie und

vor dem Hintergrund der europäischen Rechtsprechung, aus Ihrer Sicht es weiteren Regelungsbedarf in Einzelpunkten gibt, die derzeit zumindest im Gesetzentwurf nicht angesprochen sind.

Sachverständiger Prof. Dr. Kempen: Die eine Frage wurde schon angesprochen, es ist nämlich die Frage, inwieweit Fehler im Verhandlungsgremium am Ende zu Nichtigkeit bzw. nur zur Rechtswidrigkeit führen. Ich glaube im Gegensatz zu Herrn Kollegen Thüsing, dass man das nicht unbedingt regeln müsste. Das kann man der Rechtsprechung überlassen. Es ist ja auch im übrigen Bereich bislang Sache der Rechtsprechung. Ansonsten denke ich, dass das Gesetz, so wie es jetzt ist, bis auf einen Punkt fachlich und handwerklich alle Notwendigkeiten abdeckt. Der eine Punkt, der mir Sorgen macht, betrifft allerdings auch die Mitbestimmungsregelung in der Europäischen Gesellschaft SE: Das ist die Frage, was eigentlich passiert, wenn die Vertreter der Arbeitnehmer in dem „besonderen Verhandlungsgremium“, die ja nur für einen einzigen Rechtsakt gewählt werden, anschließend verschwunden sind, d. h., nach Abschluss der Verhandlungen aus dem Unternehmen ausscheiden. Davor wurde das neue Statut für die Kapitalgesellschaft vereinbart und dann kann es theoretisch Jahrzehnte so bleiben, wie es verhandelt worden ist. Und die Vertreter des Verhandlungsgremiums sind weg, die sind ja nicht dauerhaft gewählt, es ist kein permanentes Gremium. Auf der anderen Seite sind die Kapitaleigner natürlich durch das Unternehmen selbst weiterhin vertreten. Solange es da ist, ist auch das Kapital da. Die Anteilseigner sind also sozusagen dauerhaft präsent. Die Frage ist: Wenn sich jetzt wieder neue Probleme stellen oder wenn sich herausstellt, dass Fehler gemacht worden sind - jetzt will ich nicht über die Fehler, die dann zur Nichtigkeit des Vertrages oder des Ergebnisses führen, sprechen -, ist im Grunde genommen fast niemand mehr da, der zur Rechenschaft auf Arbeitnehmerseite gezogen werden kann. Die sind nicht mehr greifbar - und wir haben das auch schon in der Praxis erlebt. Es gibt noch nicht viele Fälle der Europäischen Gesellschaft - doch, es gibt schon einige und der nächste steht ja gerade an mit Fresenius Medical Care -, aber für Verhandlungsfehler der Arbeitnehmervertreter ist später vielleicht niemand mehr greifbar. Die einzigen, die diese Verantwortung wahrnehmen könnten, sind die Vertreter der Gewerkschaften, wenn man davon ausgeht, dass die Gewerkschaften dauerhaft da sind - wovon man trotz Mitgliederschwundes im Augenblick immer noch ausgehen darf. Immerhin hat man da wenigstens eine institutionelle, dauerhaft verantwortliche Organisation, die hierdurch zusätzlich für das Verhandlungsgremium legitimiert wird. Ansonsten verflüchtigt sich das und keiner weiß mehr, was damit war. Das ist meines Erachtens eine Geschichte, die man sich noch einmal überlegen müsste und die hier relativ offen geblieben ist angesichts der Euphorie, diese Lösung über das „besondere Verhandlungsgremium“ gefunden zu haben.

Sachverständiger Prof. Dr. Nagel: Ich möchte ein Beispiel für die Probleme geben, vor denen die Biedenkopf-Kommission steht. Was passiert, wenn wir eine Mischkonstruktion haben, nicht „GmbH & Co. KG“ sondern „Limited & Co. KG“? Gilt dann für die „Limited & Co. KG“ entsprechend die Vorschrift des deutschen Mitbestimmungsgesetzes, wonach da auch eine Unternehmensmitbestimmung stattfindet, die dann an der Kapitalgesellschaft ansetzt, oder gilt dann für die ausländische Kapitalgesellschaft - auch wenn sie ihren Verwaltungssitz im Inland hat, die so genannte Scheinauslandsgesellschaft - keine Unternehmensmitbestimmung? Mit dieser Frage muss sich die Bieden-

kopf-Kommission befassen, mit dieser Frage müssen wir uns hier nicht befassen, weil es da nicht um grenzüberschreitende Verschmelzung geht. Wir sollten die Umsetzung dieser Richtlinie, die hier zur Debatte steht, nicht mit diesen perspektivischen Fragen befassen, die belasten, die weit in Gebiete hineinragen, über die ich hier nur Andeutungen machen kann. Das ist ein Punkt, auf den ich hier hinweisen möchte.

Der zweite Punkt ist: Möglicherweise ist in der Diskussion immer noch nicht genügend klar geworden, warum die Unternehmen Rechtssicherheit brauchen. Die Unternehmen brauchen die Rechtssicherheit deshalb, weil der EuGH in seinem Urteil das Problem der Mitbestimmung ignoriert hat und auch – bei formaler Betrachtung – ignorieren konnte. Es handelte sich nämlich um die grenzüberschreitende Verschmelzung einer luxemburgischen Gesellschaft nach Deutschland hinein. Beide Gesellschaften, die miteinander verschmolzen werden sollten, waren unter der Grenze von 500 Arbeitnehmern, so dass sie als Kapitalgesellschaften in Deutschland nicht der Unternehmensmitbestimmung unterliegen. Ich würde sagen, der EuGH hat sich um diese Frage der Mitbestimmung gedrückt. Ich bin mit dem Urteil nicht glücklich. In diese Lücke hinein haben wir eine ganz klare Vorgabe der Richtlinie, die umgesetzt werden muss und die den Unternehmen Rechtssicherheit verschaffen muss, nämlich: Was wird dann, wenn diese Unternehmen – eins oder alle beide – der Mitbestimmung unterliegen? Diese Vorgaben sind in der Richtlinie, insbesondere in Artikel, klar formuliert; der Gesetzgeber hat die Möglichkeit, das klar umzusetzen. Es gibt keinen Grund, mit der Umsetzung zu zögern.

Abgeordnete Pothmer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Dr. Frick. DIE GRÜNEN sind der Auffassung, dass die Mitbestimmung durchaus sehr positive Wirkung auch auf Innovation und Beschäftigungsfähigkeit in Unternehmen hat. Die Arbeitgeberverbände vertreten da ja eine gegenteilige Auffassung. Ich würde Sie fragen, welche Erkenntnisse ziehen Sie eigentlich aus wissenschaftlichen Untersuchungen, was die Frage der Mitbestimmung angeht in Bezug auf wirtschaftlichen Erfolg von Unternehmen, z. B. auch im Bezug auf die Wirkung auf Börsenkurse, Umsatzentwicklung, Innovationsfähigkeit? Sie haben ja in Ihrem schriftlichen Gutachten oder Ihrer Stellungnahme, welche Sie mitgebracht haben, darauf hingewiesen, dass es da durchaus positive Wirkungen gibt. Welche Instrumente der Mitbestimmung sind es denn im einzelnen, die diese positive Wirkung hervorbringen?

Sachverständiger Prof. Dr. Frick: Dass die Mitbestimmung im Aufsichtsrat durch Betriebsräte ein heikler Forschungsgegenstand ist, das ist, glaube ich, aus den Anmerkungen der Kollegen im Halbrund bereits hinreichend deutlich geworden. Warum ist sie ein heikler Forschungsgegenstand? Nun, es geht natürlich nicht nur um Allokation, sondern auch um Verteilungsfragen. Und die Diskussion von Verteilungsfragen ist naturgegebenmaßen immer ein bisschen schwierig – um es zurückhaltend zu formulieren.

Wir haben in den letzten Jahren einige empirische Untersuchungen zur Kenntnis nehmen dürfen, von denen die weit überwiegende Mehrheit zu dem Ergebnis kommt, dass Mitbestimmung in den Aufsichtsräten für die Unternehmensperformance im ungünstigsten Fall neutral wirkt. Die einzige Untersuchung, die zu einem entgegengesetzten Ergebnis kommt, ist die bereits von Herrn Vitols zitierte, von den Kollegen Gordon und Schmidt vorgelegte. Bei allem Re-

spekt vor der Arbeit von Gordon und Schmidt, die Kollegen genießen vollkommen zu Recht eine hohe Reputation in Fachkreisen, die anzuzweifeln ich der allerletzte bin. Gleichwohl denke ich, diese Arbeit hätte ich einem Studenten als Diplomarbeit nicht durchgehen lassen, um es ganz platt zu formulieren. Die Arbeit ist methodisch weit hinter dem zurück, was man derzeit an ökonomischen Untersuchungen erwartet und im Allgemeinen auch vorfindet. Die übrigen Untersuchungen, die sehr unterschiedliche Dimensionen der Performance von Unternehmen ins Visier nehmen, kommen ausnahmslos zu dem Ergebnis, Mitbestimmung sei kein Standortnachteil, unabhängig davon, ob sie sich beim Börsenwert auf die abhängige Variable kaprizieren. Die Ertragslage, Eigenkapitalrendite, Innovationsfähigkeit, Umsatzerlöse, alles das wird ausweislich dieser empirischen Studien nicht nachteilig durch die Mitbestimmung tangiert. Um jetzt keinen falschen Eindruck zu erwecken: Jeder von uns wird nach kurzem Nachdenken oder einigem Suchen Fälle identifizieren können, in denen Unternehmen auf Grund von Mitbestimmungsregelungen Probleme haben – welche auch immer das sein mögen. Ich glaube allerdings nicht, dass das im Durchschnitt der Unternehmen so ist, und da ist dann vielleicht doch der Unterschied zwischen einer theoretisch-wissenschaftlichen Perspektive und einer Einzelfallperspektive anzusprechen. Ich weiß nicht ganz genau, was ich unter theoretisch-wissenschaftlich zu verstehen habe. Mir geht es um empirische Evidenz, und zwar um systematische empirische Evidenz. Und die ist sicherlich nicht geeignet, die Mitbestimmung grundsätzlich in Frage zu stellen.

Was sind nun vermutlich die Mechanismen, über die Mitbestimmung auf die Unternehmensperformance wirkt? Ich denke, es macht Sinn, im Wesentlichen vier verschiedene Dimensionen zu unterscheiden. Das ist zum einen die Art der Konfliktaustragung, die meines Erachtens nach nennenswert durch die durch das Gesetz bereitgestellten Regeln beeinflusst und, wenn Sie so wollen, kanalisiert wird. Zum Zweiten stellt Mitbestimmung natürlich für die Mitarbeiter großer und größter Unternehmen auch einen Anreiz dar, in den Erwerb betriebspezifischen Wissens zu investieren. Die Erwartung, dauerhaft und langfristig in einem Unternehmen beschäftigt zu sein, befördert natürlich die Bereitschaft, sich im wahrsten Sinne des Wortes in die Rolle eines Co-Unternehmers hineinzusetzen. Der dritte Punkt: Es deutet alles, was wir an empirischen Untersuchungen kennen, darauf hin, dass Mitbestimmung die Informationsflüsse in Unternehmen verbessert. Die empirischen Untersuchungen zur Innovationsfähigkeit mitbestimmter Unternehmen deuten darauf hin. Sobald die Mitarbeiter davon ausgehen können, dass die Umsetzung, die Verarbeitung von Informationen, die sie über ihre konkrete Tätigkeit auch an die Unternehmensleitung herantragen, ihnen nicht zum Nachteil gereichen werden in dem Sinne, ich mache keine Vorschläge, die zum Arbeitsplatzabbau führen können, wenn ich davon betroffen bin. Wenn diese Befürchtungen genommen werden können oder zumindest reduziert werden können, dann werden Arbeitnehmer auch einen Anreiz haben, selbst arbeitsplatzsparende Innovationen mitzutragen. Viertes und letzter Punkt, der in den letzten Jahren vielleicht entschieden zu kurz kam, den ich aber an der Stelle erwähnen möchte. Die Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräten haben natürlich eine sehr spezifische Kombination aus Kontrollmöglichkeiten und Kontrollanreiz. Alles das, was wir unter dem Schlagwort corporate governance seit einigen Jahren diskutieren, hat auf Grund der Mitbestimmung in Deutschland hier eine sehr spezifische Komponente. Ich könnte es jetzt etwas ü-

berspitzt formulieren: Spektakuläre Unternehmenszusammenbrüche gab es in der Vergangenheit leider auch hierzulande. Aber Fälle wie Tycon, Worldcom oder Enron wären in Deutschland - gegeben die corporate governance in deutschen Unternehmen, und davon ist die Mitbestimmung ein ganz zentraler Teil - für meine Begriffe nicht vorstellbar gewesen. Dass alle diese Regelungen, die wir unter dem Schlagwort Mitbestimmung zusammenfassen, nicht kostenlos zu haben sind, ist vollkommen klar. Das wollte ich an dieser Stelle der Vollständigkeit halber noch einmal erwähnt haben.

Abgeordneter Dreibus (DIE LINKE.): Ich habe eine Frage an Herrn Hawreliuk. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass die Probleme für die betriebsverfassungsrechtliche Praxis unzureichend geregelt seien. Sie haben vorhin kurz schon einmal darauf hingewiesen. Könnten Sie uns im Zusammenhang mit der jetzt vorliegenden Richtlinie einen konkreten Regelungsvorschlag machen, in welcher Weise dieses von Ihnen sicher aus langjähriger Praxiserfahrung gewonnene Defizit der jetzigen gesetzlichen Regelungen behoben werden könnte?

Sachverständiger Hawreliuk: Ich glaube nicht, dass die Problematik hier jetzt in diesem Vorschlag aufgegriffen und gelöst werden kann. Aber ein Thema, auf das ich bisher noch keine ausreichende Antwort bekommen habe, ist der folgende Sachverhalt: In der Betriebsverfassung haben wir eine Reihe von rechtlichen Normen auf der Unternehmensebene gesetzt, z. B. die Bildung eines Wirtschaftsausschusses, in dem das Unternehmen auch bei den Arbeitnehmervertretern beraten muss, wie bei Restrukturierung in dem Unternehmen, organisatorische Veränderungen etc. Im Zweifelsfall kann auch zum Informationsbegehren die Einigungsstelle angerufen werden. Selbst dies mag manchmal im Unternehmen strittig sein. Wenn dies strittig ist, entscheidet das deutsche Arbeitsgericht über die Besetzung der Einigungsstelle. Hier haben wir die Situation, dass wir unter Umständen einen deutschen Gesamtbetriebsrat haben, dessen Struktur hier mit dem Gesetzesvorschlag gefestigt werden soll; dies ist auch zu begrüßen. Aber unter Umständen ist die Unternehmensleitung in Frankreich. Da ist dann die spannende Frage, wie man das Problem dann richtig löst - als ein Beispiel. Es ist immer die Frage, wann unternehmensrechtliche Regelungen in der Betriebsverfassung angesprochen sind, die ich dann auf der europäischen Ebene einhole, insbesondere, wenn ich jetzt - wie in diesem Fall - nicht zwingend über einen Eurobetriebsrat mitverhandeln muss.

Abgeordneter Dr. Kolb (FDP): Ich will sagen, dass ich gewisse Vorbehalte habe, wenn hier aus dem Munde der Wissenschaft kommt, Mitbestimmung habe jedenfalls keinen negativen Einfluss, wie ich auch nicht glaube, dass Kündigungsschutz keinen Einfluss hätte, jedenfalls keinen negativen. Man muss die fragen, die konkret in Entscheidungssituationen davon betroffen sind. Ich will nach der Vorbemerkung vorhin Prof. Frick fragen: Sie haben in den Untersuchungen, die Sie zitiert haben, immer mitbestimmte Unternehmen gegen nicht mitbestimmte Unternehmen erwähnt. Muss die Frage nicht richtigerweise heißen: paritätisch mitbestimmte gegen drittelparitärerisch mitbestimmte Unternehmen? Denn das, was Sie an Benefiz angeführt haben, habe ich auch bei einer Drittelparität. Da können die Arbeitnehmer natürlich ihre Erfahrungen mit einfließen lassen, es findet alles das genauso statt. Braucht es denn die Parität, um diese Effekte zu erzielen? Das müssen doch wissenschaftliche Untersuchungen mal hinterfragen.

Das Zweite ist: Als abhängige Variablen wurden die Anzahl der Patente erkundet, die Anzahl der Umsätze, die Rendite abnormal oder normal, das Kursbuch. Das haben Sie uns alles mitgeteilt. Warum hat nie eine Untersuchung stattgefunden, was die Fusionsfähigkeit von mitbestimmten Unternehmen anbelangt? Das ist doch eigentlich der Punkt, über den wir heute diskutieren. Es führt doch alles in andere Felder hinein. Der Kernpunkt ist meines Erachtens noch nicht erforscht. Können Sie dazu etwas sagen?

Sachverständiger Prof. Dr. Frick: Sie haben natürlich einen ganz zentralen Schwachpunkt der Untersuchungen vollkommen zu Recht angesprochen. Die Möglichkeit zwischen Parität und Drittelparität zu differenzieren, ist eine der zentralen Herausforderungen an die empirische Forschung. Es gibt im Augenblick meines Wissens nur ein Papier, das diesen methodischen Zugang wirklich wählt. Herr Kollege Vitols hat das vor wenigen Monaten vorgelegt und der Befund ist ein sehr robuster. Mitbestimmte Unternehmen performen nicht schlechter als diejenigen, die der Drittelparität unterliegen. Eine zweite Möglichkeit, dieses - ich will es etwas salopp Äpfel-Birnen-Problem nennen, das Sie ansprechen - zu lösen, besteht darin, Vorher-Nachher-Vergleiche vor Einführung der Mitbestimmungsregel oder der Mitbestimmung nachher zu machen. Aber hier haben wir wieder das methodische Problem, dass über die Einführung der Mitbestimmung natürlich spätestens seit dem Regierungsantritt Willy Brandts 1969 diskutiert wurde unter dem Schlagwort: Mehr Demokratie wagen. Wir wissen natürlich nicht, was beispielsweise der Kapitalmarkt in den sieben Jahren bis zum Inkrafttreten des Mitbestimmungsgesetzes bereits verarbeitet hat, so dass auch diese Vorher-Nachher-Vergleiche nicht ganz unproblematisch sind. Ich habe mit Herrn Kollegen Baums bereits vor einiger Zeit zwei Untersuchungen vorgelegt, in denen wir den Einfluss von Gerichtsurteilen auf die Aktienkurse von Unternehmen untersucht haben. Das scheint uns bei allen Einschränkungen, die auch dieses Design immer noch hat, eine relativ belastbare Vorgehensweise zu sein in dem Sinne, dass wir eben die Reaktionen von Investoren zum Gegenstand der Analyse machen. Wenn die Reaktionen von vornherein klarer wären, genauer gesagt, wenn der Ausgang von Gerichtsverfahren zur Anwendung des Mitbestimmungsgesetzes von vornherein allen Beteiligten klar wäre, würde es nicht zu Prozessen kommen. Aus dem Umstand, dass es zu Prozessen kommt, können wir nur schließen, dass offenbar die Einschätzung der Sachlage in den unterschiedlichen Fällen sehr verschieden gewesen sein muss. In Fällen, in denen die Gerichtsentscheidung auf eine Ausdehnung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer hinausläuft, stellen wir keine negativen Reaktionen fest, und in Fällen, in denen die Gerichtsentscheidung auf eine Stärkung der Anteilseignerposition hinausläuft, stellen wir keine positiven Kapitalmarktreaktionen fest. Nun kann man an der Stelle kritisch einwenden, ja, aber das Mitbestimmungsgesetz lässt den deutschen Richtern so wenig Gestaltungsspielraum, dass da keinerlei Reaktionen mehr zu erwarten sind. Um diesem Einwand ein Stück weit zu entgegen, haben wir die langjährige, und das heißt, über mehrere Jahrzehnte erfolgte Performance von Branchen, in denen es auf Grund der Größenstruktur praktisch keine mitbestimmten Unternehmen gibt, verglichen mit großbetrieblich strukturierten Branchen, in denen das Gegenteil der Fall ist. Auch hier zeigt sich, von Mitbestimmung gehen offenbar keine negativen Effekte aus, wenn man die Kapitalmarktperformance der Unternehmen als eine relevante Zielgröße interpretiert.

Abgeordneter Dreibus (DIE LINKE.): Ich würde gern noch einmal an Herrn Thannisch vom DGB die Frage richten: Wenn ich die Stellungnahme des DGB vom Sommer richtig in Erinnerung habe, haben Sie in dieser Stellungnahme noch einmal an vier Einzelpunkten Regelungsbedarf angemeldet. Könnten Sie noch einmal formulieren, wo Sie über die jetzt vorliegende Umsetzung der Richtlinie hinaus die Notwendigkeit weiterer Anpassung oder Veränderung des deutschen Mitbestimmungsrechtes unter EU-Gesichtspunkten sehen?

Sachverständiger Thannisch (Deutscher Gewerkschaftsbund): Die Notwendigkeit für Ergänzungen sehen wir nicht. Wir unterstützen den vorliegenden Regierungsentwurf in vollem Maße und sehen die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausdrücklich als gesichert an. Ansonsten sind die Punkte in unserer Stellungnahme nachzulesen. Da ging es um den Begriff strukturelle Änderungen und noch einmal um den Punkt Fortbestehen nationaler Arbeitnehmervertretungsstrukturen. Das sind gut gemeinte Ergänzungen für den Gesetzentwurf. Es sind keine Kritikpunkte am Entwurf. Wir tragen den Entwurf und unterstützen ihn in vollem Maße.

Abgeordneter Dr. Kolb (FDP): Ich setze noch einmal bei Prof. Fricke nach, was den zweiten Teil Ihrer Frage angeht. Die Unternehmen, die fusionieren, wo es zu Streitigkeiten kommt, messen hinterher die Performance und sagen, es ist weder gut noch schlecht. Aber es ist ohnehin ein Problem dieser Betrachtung, dass Fusionen eher in dynamischen Sektoren stattfinden, in dynamischen Branchen. In der schrumpfenden Branche ist das wahrscheinlich nicht so angesagt wie in einer, die sich entwickelt, die boomt, wo Zusammenschlüsse entsprechend erforderlich sind. Von daher ist nicht zwingend, dass am Ende herauskommen muss, die entwickeln sich gut, weil die Marktumfeldbedingungen für diese Fusionsteilnehmer entsprechend gute sind?

Sachverständiger Prof. Dr. Fricke: Wenn es denn so positiv wäre! Die empirischen Untersuchungen zu den langfristigen Wirkungen von Unternehmenszusammenschlüssen - seien es grenzüberschreitender Art oder innerhalb der Bundesrepublik - deuten alle darauf hin, dass in 70 Prozent der Fälle diese Fusion nach weniger als fünf Jahren von den meisten Beteiligten als gescheitert bezeichnet wird. Unternehmenszusammenschlüsse haben in den vergangenen Jahren erhebliche Börsenwerte vernichtet. Ungeachtet des Umstandes - wie Sie vollkommen zu Recht erwähnen -, dass Fusionen typischerweise in stark wachsenden Branchen stattfinden, also der Zusammenschluss von Unternehmen, selbst wenn es sich um zwei wachsende Unternehmen handelt, ist offenbar ausgesprochen schwierig und von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Die empirische Forschung zu den Bestimmungsgründen des Erfolges oder Misserfolges von Unternehmenszusammenschlüssen steckt noch in den Kinderschuhen. Was wir wissen, ist - Sie verzeihen mir den blumigen Begriff -, dass die Passgenauigkeit der Unterneh-

menskulturen offenbar eine maßgebliche Rolle spielt. Wann nun genau zwei Kulturen zueinander passen und wann eher nicht - an der Stelle bin ich nicht der Experte, der ich gerne wäre -, das ist eine interessante Frage, der man in dem Kontext sicherlich einmal nachgehen kann, vielleicht sogar muss. Welchen Einfluss können ggf. Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten auf das Gelingen solcher Zusammenschlüsse haben? Mir ist bislang keine diesbezügliche Untersuchung bekannt.

Abgeordneter Dr. Kolb (FDP): Dann würde ich gern die BDA fragen, welche grundsätzlichen Änderungen sehen Sie bei den deutschen Mitbestimmungsregeln? Welchen Änderungsbedarf sehen Sie, um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen zu stärken?

Sachverständiger Wolf (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Wir haben einen ersten Ansatzpunkt in der Umsetzung dieser Verschmelzungsrichtlinie, das ist nämlich eine Vereinbarungslösung. Die Lösung, die dort am Ende gefunden ist, halten wir für nicht ausreichend, aber das ist ein erster Schritt hin zu Vereinbarungslösungen, den wir uns stärker - und ich hatte es schon angedeutet - mit mehr Zeit für die Zukunft, d. h., mit einer längeren Dauer so vorstellen könnten. Der andere Punkt - und insofern bin ich sehr dankbar für die Frage - ist auch in allen Antworten mit angeklungen, das ist die Frage nach der Auffangregelung. Ich glaube, da brauchen wir eine Auffangregelung. Jetzt bemühe ich einmal die Spieltheorie - obwohl ich sicherlich zu wenig in dem Thema drin bin -, die eine Auffangregelung schafft, die für beide Seiten Verhandlungsinteresse mit sich bringt. Verhandlungsinteresse besteht eben dann nicht, wenn, wie Prof. Thüsing das hier richtig ausformuliert hat, die eine Seite sagt: Ich habe schon alles, was ich kriegen kann, mehr brauche ich in diesem Zusammenhang gar nicht. Dann geht das Verhandlungsinteresse gegen Null. So ist das bei einer Auffangregelung, die das nach europäischem Maß Zulässige überhaupt und das nun mal maximal Zulässige vorsieht. Das ist nun mal die nach Kopfzahl vorhandene Parität im Aufsichtsrat. Hier brauchen wir in Deutschland ein Recht, das eher europäisch kompatibel ist. Dass das die Befürworter der Mitbestimmung auch schon sehen, ist für mich deutlich geworden in den sehr interessanten, wenn auch in meinen Augen an der Sache vorbeigehenden Ausführungen zu Artikel 9 Absatz 3. Das ist ein ganz neuer Ansatz, Mitbestimmung zu rechtfertigen. Man kann sich das ungefähr so vorstellen, der Hauptanker des Schiffes ist schon gerissen, jetzt wird der Notanker ausgeworfen.

Vorsitzender Weiß: Danke, damit ist das Zeitlimit erreicht. Ich danke insbesondere unseren Sachverständigen für ihre Voten, die wir in den weiteren Entscheidungsgang einbeziehen, und schließe die Sitzung.

Sitzungsende: 12.55 Uhr

Sprechregister

Amann, Gregor 427
Brandner, Klaus 426, 428, 429
Brauksiepe, Dr. Ralf 425, 426
Dreibus, Werner 431, 433, 434
Frick, Prof. Dr. Bernd (Universität Witten/Herdecke)
432, 433, 434
Grotthaus, Wolfgang 428, 429
Haustein, Heinz-Peter 430
Hawreliuk, Heinz 428, 433
Hiller-Ohm, Gabriele 429
Kempen, Prof. Dr. Otto Ernst 427, 431
Kolb, Dr. Heinrich Leonhard 430, 433, 434
Lehrieder, Paul 426
Mast, Katja 428
Müller (Erlangen), Stefan 426
Nagel, Prof. Dr. Bernhard (Universität Kassel) 428, 429,
431
Pothmer, Brigitte 432
Thannisch, Rainald (Deutscher Gewerkschaftsbund) 425,
427, 429, 434
Thüsing, Prof. Dr. Gregor (Universität Bonn) 426, 430
Vitols, Dr. Sigurt 426, 427
Weiß (Emmendingen), Peter 423
Weiß (Groß-Gerau), Gerald 423, 425, 426, 429, 430, 434
Wolf, Roland (Bundesvereinigung der Deutschen
Arbeitgeberverbände) 425, 426, 430, 434